

Hinweis in eigener Sache:

### Zuwendungsbestätigungen ab 2023

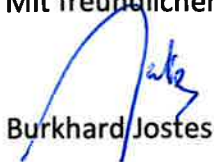
Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Freundeskreis ökumenischer Schulen Magdeburg können nach § 10 b EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bisher haben Sie über die geleisteten Beträge eine Zuwendungsbescheinigung von uns erhalten. Seit einigen Jahren sieht die Finanzverwaltung vor, dass grundsätzlich keine Belege im Rahmen der Einkommensteuererklärung mehr einzureichen sind. In Einzelfällen kann die Finanzverwaltung die Vorlage der Belege anfordern. Außerdem sieht das Gesetz bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis 300 Euro in § 50 Abs.4 Nr. 2 EStDV vor, dass die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes (z.B. Kontoauszug) als Beleg ausreicht.

Deshalb werden wir ab 2023 nur in den Fällen eine Zuwendungsbescheinigung erstellen, in denen mehr als 2 Zuwendungen im Jahr getätigt werden oder der Gesamtbetrag der Zuwendungen 300 EUR übersteigt.

Als zusätzlichen Beleg benötigen Sie folgende Angaben, die auch auf unserer Homepage als Download zur Verfügung stehen.

**Der Verein Freundeskreis ökumenischer Schulen Magdeburg e.V. ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Magdeburg, StNr. 102-142-06396, vom 08.01.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten Zwecke verwendet wird.**

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Jostes  
(Schatzmeister)